

Nr. 6490.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h e e r -München,

Chefredakteur B a e c k e r -Berlin,

Dr. L a d e w i g -Sennewitzmühle,

Friedel S u s s e t - Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Thüringischen
Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ Westfront 1918 (Vier von der Infanterie)“

der Nero-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen :

1. für die Thüringische Regierung:

Oberregierungsrat P e i p e l m a n n ,

2. für die durch den Widerrufs Antrag betroffene

Firma : niemand,

3. als Sachverständige :

a) des Reichsministeriums des Innern :

Oberregierungsrat E r b e ,

b) des Reichswehrministeriums :

Hauptmann J o s t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern
vom 27. März 1933 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet.

verkündet:

- I. Auf Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 27. März 1933-III A II 168 wird die durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. Mai 1930-Nr. 25 961 - ausgesprochenes Zu -
lassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

T a t b e s t a n d .

- I. Der Bildstreifen schildert das Fronterlebnis auf deutscher Seite. Er beginnt mit Bildern aus einem Quartier deutscher Soldaten in Frankreich. Die Kompanie marschiert dann in den Schützengraben ab, Grabenkämpfe folgen. Ein Meldegänger (kriegsfreiwilliger Student) wird aus schwerstem Gefecht nach hinten zum Regimentsstab geschickt, bei dem er heimlich gutes Essen erhält. Man sieht, wie massenweise Grabkreuze hinter der Front hergestellt werden. Der Meldegänger geht nicht sofort zur Front zurück, sondern verbringt erst einige Stunden bei einem französischen Mädchen. Es folgen Bilder aus der Heimat. Vor einem Fleischwarengeschäft steht eine Menge von Leuten an und führt unzufriedene Gespräche. Ein Urlauber kommt nach Hause und findet seine Frau mit einem jungen Bengel im Bett. Die Frau und die Mutter des Soldaten suchen dem Urlauber das verständlich zu machen, indem sie ihn darauf hinweisen, wie lange er nicht auf Urlaub gewesen sei -
„Warum macht Ihr denn da draussen nicht Frieden?“

(Akt V,

(Akt V, Titel 82). Es folgen dann wieder Szenen von Grabenkämpfen. Der Student gerät in einen Nahkampf mit einem Neger, in dem er unterliegt. Man hört lange die Schreie des Schwerverwundeten im deutschen Graben. Es folgt ein Bild, in dem man sieht, wie gerade noch die Hand des Verschütteten aus einem Trichter herausragt. Bei einem mit Uebermacht (Yanks) durchgeführten, erfolgreichen feindlichen Angriff auf den deutschen Graben werden die sich tapfer wehrenden Deutschen entweder getötet oder schwer verwundet. Der Kompagnieführer wird wahnsinnig und stösst markerschütternde Schreie aus. Es folgen Lazarettscenen, in denen die Schwerverletzten ebenfalls auf das fürchterlichste schreien. Gegen Ende des Films wird zu dem Krieg erklärt : „ Alle sind wir schuld “ (Akt VIII, Titel 15).

- II. Das Thüringische Ministerium des Innern hat unter dem 27. März 1933 auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 - Reichsgesetzblatt S. 953 -, in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922 - Reichsgesetzblatt I 1923 S. 26 und vom 31. März 1931 - a. a. O. I S. 127 -, sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 - a. a. O. S. 567 - den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens aus dem gesetzlichen Verbotgrund der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates beantragt. Auf die dem Antrag gegebene schriftliche Begründung wird Bezug genommen.

genommen.

III. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben darüber, ob der Bildstreifen unter den gegenwärtigen Zeitumständen aus inner- oder wehrpolitischen Gründen geeignet ist, den Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates zu erfüllen. Die Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern und des Reichswehrministeriums haben die Beweisfrage bejaht. Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat sich, wie folgt, geäußert :

Es solle nicht verkannt werden, dass der Bildstreifen einzelne sehr gut gelungene Kampfszenen und den deutschen Soldaten tapfer und kameradschaftlich zeige. Aber das Gesamtbild, das der Film vom Krieg gebe, sei durchaus einseitig. Gewiss hätten sich Dinge, wie sie im Bildstreifen gezeigt würden, im Felde und in der Heimat abgespielt. Aber der Bildstreifen enthalte im wesentlichen nur das, was sich im Kriege an Unerfreulichem und Furchtbarem ereignet habe. Das Liebesgetändel der deutschen Soldaten mit den französischen Mädchen, das soweit gehe, dass der Student, wenn auch sonst als tapfer dargestellt, seine Pflicht verletze, indem er nicht sofort in den Graben zurückkehre, der Ehebruch der Frau des Frontsoldaten, die breite Ausmalung der Szenen, in denen man das nervenerschütternde Brüllen und Schreien der Verwundeten höre, seien Darstellungen, die dem Wesen des grossen Krieges in keiner Weise gerecht würden. Der

Film

Film hinterlasse einen niederziehenden Eindruck in dem Beschauer. Der Krieg sei in dem Bildstreifen lediglich ein „Unglück“, an dem, wie es wörtlich heisse, „wir alle schuld gewesen“ seien. Mit keinem Wort sei in dem Bildstreifen davon die Rede, dass dieser Krieg zur Verteidigung der Heimat gegen eine Welt von Feinden geführt wurde und geführt werden musste. Dass im Kampf gegen den Feind, im Tod der Gefallenen vor allem ein hohes vaterländisches Opfer liege, sei in dem Film in keiner Weise gewürdigt. Diese Darstellung des Krieges werde der Erinnerung des deutschen Volkes an die Heldentaten und die Opfer seiner Kämpfer im grossen Kriege nicht gerecht. Die gebrachten Opfer würden als mehr oder weniger unnütz dargestellt. Eine solche Darstellung sei geeignet, den Willen des deutschen Volkes zur Verteidigung seiner Heimat und die wehrhafte Gesinnung des Volkes, insbesondere der deutschen Jugend zu untergraben. Der Bildstreifen gefährde damit lebenswichtige Interessen des Staates.

Der Sachverständige des Reichswehrministeriums hat sich diesem Gutachten angeschlossen und seinerseits noch folgendes ausgeführt: Der Bildstreifen vermeide es peinlich, die heroische Seite des Krieges zu zeigen, er zerstöre den Wehrwillen und werde dem Opfergeist der Heimat nicht gerecht. Er wirke defaitistisch und untergrabe den Verteidigungswillen des Volkes.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. In ihrer die Zulassung des Bildstreifens „Hölzerne Kreuze“ widerrufenden Entscheidung vom 2. März 1933-
Nr. 6324 - hat die Oberprüfstelle festgestellt, dass die
Ertüchtigung der Jugend und die Erhaltung des Verteidigungswillens des Volkes zu den durch den gesetzlichen Verbotgrund der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates geschützten Gütern gehören und dass eine übertrieben realistische einseitige, tendenziöse Darstellung des Krieges geeignet ist, den Verteidigungswillen des Volkes zu untergraben, der Ertüchtigung der Jugend und der Wehrhaftmachung des Volkes entgegenzuwirken und das nationale Empfinden weitester Volkskreise zu verletzen.

II. Diese Voraussetzungen sind bei dem vorliegenden Bildstreifen in vollem Masse erfüllt.

Wie die vernommenen Sachverständigen, denen sich die Oberprüfstelle angeschlossen hat, übereinstimmend bekundet hat, ist die Darstellung, die der Krieg in dem Bildstreifen gefunden hat, durchaus einseitig und wird in keiner Weise der Erinnerung des deutschen Volkes an die Heldentaten und die Opfer seiner Kämpfer gerecht. Indem der Bildstreifen die gebrachten Opfer als unnütz und den Krieg übertrieben realistisch darstellt, untergräbt er den Verteidigungswillen des Volkes und wirkt den Zielen der nationalen Regierung auf Ertüchtigung der Jugend und Wehrhaftmachung des Volkes entgegen. Der

Bildstreifen

Bildstreifen gefährdet damit lebenswichtige Interessen
des Staates (Urteil der Oberprüfstelle vom 2. März 1933
Nr. 6324 +)

III. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung,
die nach § 5 der Gebührenordnung kostenfrei zu erlassen
war.

Beiglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

Fischer

Reger